

## 22. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern, ist der 22. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

### A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

#### I. Unterhaltsrecht

##### 1. Allgemein

- a) Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte sollten im Hinblick auf pauschale Abzugspositionen wegen der insoweit gleichen Lebensverhältnisse dringend vereinheitlicht werden. **(AK 16)**
- b) Für Selbständige und Arbeitnehmer mit Einkünften jenseits der Beitragsbemessungsgrenze sind als zusätzliche Altersvorsorge anzuerkennen:
  - Aufwendungen in Höhe von 4 % bzw. 5 % des Bruttoeinkommens sowie
  - Abzüge in Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht sozialversicherungspflichtigen Einkünfte. **(AK 16)**
- c) Berufsbedingte Aufwendungen sollten in Höhe von 5 % des Nettoeinkommens, mind. 50 €, Berücksichtigung finden. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, ist ein Nachweis erforderlich. **(AK 16)**

##### 2. Verwandtenunterhalt

- a) Die Entscheidung der Eltern zum paritätischen Wechselmodell ist unterhaltsrechtlich zu akzeptieren. **(AK 4)**
- b) Der beim Wechselmodell nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern ermittelte Bedarf des Kindes umfasst den laufenden Lebensbedarf einschließlich der durch das Leben in zwei Haushalten zusätzlich anfallenden Kosten. **(AK 4)**
- c) Ein erweiterter Umgang besteht ab einem Betreuungsanteil von mehr als 25%. **(AK 4)**
- d) Das Kindergeld beim Minderjährigenunterhalt sollte unabhängig von der Betreuungsform grundsätzlich hälftig geteilt werden. **(AK 4)**
- e) Alle modularen Ausbildungsgänge sind Teil einer einheitlichen Ausbildung. Bei mehreren Ausbildungsschritten sollte eine Begrenzung nicht über das Kriterium eines „sachlichen

Zusammenhangs“, sondern anhand des „zeitlichen Zusammenhangs“ und der „Zumutbarkeit“ erfolgen. **(AK 15)**

- f) Kosten für einen studien- bzw. ausbildungsbedingten zeitweiligen Auslandsaufenthalt sind im Rahmen des Erforderlichen geschuldet, in der Regel aber nicht die Mehrkosten für ein ausschließlich im Ausland absolviertes Studium. **(AK 15)**
- g) Bei der Ermittlung des für den Elternunterhalt einzusetzenden Einkommens bleibt das Altersvorsorgevermögen des nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten auch nach dessen Renteneintritt unberücksichtigt. **(AK 2)**

### **3. Ehegattenunterhalt**

- a) Bei der Anwendung des § 1361 BGB sollte an der Jahresfrist nach Trennung festgehalten werden, innerhalb derer dem bedürftigen Ehegatten in der Regel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. **(AK 13)**
- b) Der Erwerbstätigenbonus beim Ehegattenunterhalt sollte als anerkanntes Instrumentarium des Unterhaltsrechts beibehalten werden. Er ist auf 1/10 zu beziffern. Er findet seine Grundlage heute in der angemessenen Verteilung der Erwerbseinkünfte und damit der Akzeptanz unterhaltsrechtlicher Regelungen. **(AK 16)**

## **II. Vermögensbewertung**

- a) Bei Kapitalanlagen ist der Bestand (genaue Bezeichnung und ggf. Erläuterung) im Anfangs- und Endvermögen anzugeben. Zusätzlich sind im Endvermögen Anschaffungszeitpunkt und ggf. Anschaffungskosten / Erwerbsgrund anzugeben. **(AK 5)**
- b) Die maßgebliche Wertermittlungsmethode hat im Streitfall der Richter vorzugeben. **(AK 5)**

## **III. Versorgungsausgleich**

1. Der Ehezeitanteil bei der Teilung von Anrechten auf Kapitalbasis im Leistungsbezug ist auf das Ehezeitende zu bemessen und zu berechnen. Der ausgleichsberechtigten Person sollte der hälftige Ehezeitanteil, bewertet zu einem entscheidungsnahen Stichtag, zustehen. **(AK 6)**
2. Bei der Wertermittlung eines betrieblichen Anrechts ist der Wert der Hinterbliebenenversorgung stets bewertungsrelevant, auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person als Hinterbliebene namentlich benannt ist. **(AK 6)**
3. Abgetretene Anrechte können nicht extern geteilt werden. Sie unterliegen dem Wertausgleich bei der Scheidung und nicht dem schuldrechtlichen Ausgleich. **(AK 18)**
4. Im Versorgungsausgleich sind gepfändete Anrechte grundsätzlich so zu behandeln wie abgetretene Anrechte. **(AK 18)**

#### **IV. Kindschaftsrecht**

1. Das im Gesetz vorgesehene Hinwirken auf Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren findet im Einzelfall seine Grenze. Es sollte überprüft werden, ob Voraussetzungen für ein tragfähiges Einvernehmen vorliegen und ob durch das Hinwirken auf Einvernehmen Risiken für die Familie entstehen können. **(AK 10)**
2. Der Maßstab für die Beurteilung von Elternverhalten ergibt sich im Ergebnis aus der Gesamtheit der Ermittlungen. Die Bewertung kann unterschiedliche Fachkompetenzen voraussetzen. **(AK 21)**
3. Ist eine kindschaftsrechtliche Maßnahme angeordnet worden, sollte die voraussichtliche Frist zur Überprüfung bereits in den Entscheidungsgründen dieses Beschlusses mitgeteilt werden. **(AK 12)**
4. Bei der gerichtlichen Überprüfung nach § 166 Abs. 2 FamFG im Fall kinderschutzrechtlicher Maßnahmen handelt es sich nicht um ein informelles Vorverfahren. Die Eltern sind über die - am Einzelfall ausgerichteten - Ermittlungen des Gerichts zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Überprüfungsverfahren ist mit einem förmlichen Beschluss abzuschließen. **(AK 12)**
5. Kann-Beteiligte i.S.v. § 7 Abs. 3 FamFG sind umfassend am Verfahren zu beteiligen. Ihnen stehen alle Verfahrensrechte eines Beteiligten zu. **(AK 12)**
6. Über die Beteiligung von Pflegeeltern als Kann-Beteiligte gemäß § 161 Abs. 1 FamFG sollte das Familiengericht unverzüglich entscheiden und damit für Klarheit über die am Verfahren Beteiligten sorgen sowie diesen ggf. ihre Beschwerdemöglichkeit eröffnen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 FamFG). **(AK 12)**
7. Die Beschwerdeberechtigung für Fälle sozialer Elternschaft (z.B. Pflege- und Stiefeltern) sollte stärker in den Blick genommen werden. Soweit aus Art. 8 EMRK ein subjektives Recht folgt, kann dies auch mit der Beschwerde verteidigt werden. **(AK 12)**
8. Die rechtlichen Grundlagen des Familienrechts sind auch für Familien mit Migrationshintergrund passend. **(AK 11)**
9. Familiengericht, Jugendamt, Freie Träger (z.B. Beratungsstellen, ambulante Hilfen) müssen sich intensiv um Verständlichkeit ihrer Maßnahmen kümmern und um Vertrauen in die Hilfe- und Unterstützungsangebote werben. **(AK 11)**
10. In familiengerichtlichen Verfahren ist für alle Professionen ein kultursensibler Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund erforderlich. **(AK 11, 20, 21)**
11. Für den Einsatz eines Dolmetschers und die Kostenerstattung sollten bei der Tätigkeit des Verfahrensbeistands dieselben Regeln gelten wie bei der Tätigkeit des Sachverständigen. **(AK 20)**

## **V. Verfahrensrecht**

### **1. Einstweilige Anordnung**

- a) Die Regelung des § 241 FamFG im Unterhaltsrecht hat sich im Hauptsacheverfahren bewährt. **(AK 3)**
- b) Bei einstweiligen Anordnungen in Unterhaltsverfahren sollte in der Regel mündlich verhandelt werden (§ 246 Abs. 2 FamFG). **(AK 3)**

### **2. Rechtsmittel**

Die Bestimmung des § 145 Abs.3 FamFG schließt eine Anfechtung des Scheidungsausspruchs mit der Anschlussbeschwerde auch dann aus, wenn sich zuvor der andere Ehegatte der Beschwerde des Versorgungsträgers mit einer eigenen Anschlussbeschwerde angeschlossen hatte. **(AK 24)**

## **B. Empfehlungen an die Verwaltung**

### **1. Gewalt in der Familie**

Hinweise auf Gewalt in der Familie sind von der Polizei umgehend an das (örtlich zuständige) Jugendamt weiterzugeben; dort ist sofort ein Verfahren nach § 8a SGB VIII auszulösen. **(AK 9)**

### **2. Kosten der Pflege**

1. Die unterschiedliche Handhabung der Länder beim Aufbau und zur Sicherung der Versorgungsstruktur (§ 9 SGB XI) führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Betroffenen bei den Heimkosten. **(AK 14)**
2. Das Prinzip einer familiengerechten Leistung (§ 16 SGB XII) erfordert es, bei Heranziehung von Familienangehörigen zu den Kosten der Pflege (§§ 87, 92a SGB XII) der familiären Situation aller Familienmitglieder Rechnung zu tragen. **(AK 14)**
3. Bei Heranziehung zu den Kosten der Pflege ist das Ermessen in der Weise auszuüben, dass der bestehende Familienverband durch die Heranziehung zu den Kosten nicht stärker belastet wird, als es nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen bei einer getrenntlebenden Familie der Fall wäre. **(AK 14)**

### **3. Aus- und Fortbildung**

1. Die Juristenausbildung muss im Bereich Familienrecht dringend gestärkt werden. **(AK 22)**
2. Für Familienrichter sollten - entsprechend der Regelung im Bereich der Fachanwaltschaft - eine Fortbildungspflicht von mindestens 15 Stunden jährlich verbindlich festgelegt und die dafür erforderlichen Ressourcen geschaffen werden. **(AK 22)**
3. Fachübergreifende gemeinsame Fortbildungen aller beteiligten Professionen sind wünschenswert. **(AK 22)**

4. Fortbildungsangebote zu interkultureller Kompetenz und zu bestimmten kulturellen Hintergründen sind zu intensivieren. **(AK 20)**

#### **4. Besetzung der Familiengerichte**

1. Bei Beförderungsentscheidungen in der Richterschaft sollte die Fortbildungsbereitschaft besonders berücksichtigt werden. **(AK 22)**
2. Eine Tätigkeit in der Rechtsmittelinstanz in Familiensachen, insbesondere auch als Vorsitzender eines Familiensenats, sollte von einer mehrjährigen Tätigkeit als Familienrichter abhängig gemacht werden. **(AK 22)**

#### **5. Jugendhilfe**

1. Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Einbindung der Thematik in Lehrpläne oder ähnliche Maßnahmen sollte das gesellschaftliche Verständnis für den Umgang als Recht des Kindes sensibilisiert und gefördert werden. **(AK 7)**
2. Auch nach einer Trennung der Kinder von ihren Eltern hat das Jugendamt diesen Unterstützungsleistungen anzubieten und zur Verfügung zu stellen, um eine Rückführung der Kinder zu ermöglichen. Dabei hat es den Eltern die Entscheidungsgrundlagen mitzuteilen. **(AK 12, 19)**

### **C. Empfehlungen an die Gesetzgebung**

#### **I. Unterhaltsrecht**

1. Unterhaltsrechtlicher Reformbedarf besteht beim erweiterten Umgang. Hier sollten sich beide Elternteile am Barunterhalt beteiligen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Betreuungsanteile. **(AK 4)**
2. Die Berücksichtigung des Betreuungsanteils sollte pauschaliert erfolgen, wenn der Betreuungsanteil eines Elternteils über 25 % liegt. **(AK 4)**
3. § 1629 BGB sollte um eine eigenständige Vertretungsregelung beim Wechselmodell ergänzt werden. **(AK 4)**
4. Die Vorschriften zum Verzicht beim Betreuungsunterhalt (§§ 1570, 1615I BGB) sind einheitlich zu gestalten. **(AK 1)**
5. Wiederholte, zumindest fahrlässige Umgangsbeeinträchtigungen sollten im Rahmen des § 1579 BGB nicht unter Ziff. 7 erfasst, sondern auf der Grundlage eines neu einzufügenden Tatbestandes unterhaltsrechtlich sanktioniert werden können. **(AK 7)**
6. Die Gestaltungsmöglichkeiten beim Trennungsunterhalt, insbesondere bei langjährigen Trennungen, sollten erweitert werden. **(AK 1, 17)**

7. Eine Vereinbarung zum Getrenntlebendunterhalt sollte in Anlehnung an § 1585 c S. 2 BGB beurkundungspflichtig sein. **(AK 17)**
8. Ehegatten sollten auch außerhalb des Scheidungsverfahrens einen Auskunftsanspruch gegenüber den eigenen Versorgungsträgern erhalten, der sich auf den Ehezeitanteil bei Mitteilung eines fiktiven Ehezeitendes, auf den (ggf. korrespondierenden) Kapitalwert und den Ausgleichswert richtet **(AK 17)**.

## **II. Sozialrecht**

1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert es, die Hilfen in Einrichtungen (Lebensbedarf, Wohnen) in das System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu integrieren. **(AK 14)**
2. Die im Pflegesatz enthaltenen anteiligen Investitionsaufwendungen (§ 9 SGB XI) sind durch eine nicht subsidiäre staatliche Leistung zu decken. **(AK 2)**
3. Zur Deckung bestehender Lücken bei den Kosten der Pflege empfiehlt es sich, entweder die Pflegeversicherung um einen bedürftigkeitsabhängigen Anspruch auf ergänzende Leistungen zu erweitern oder die Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) vom Regress auszunehmen. **(AK 2, 14)**
4. Bis zu einem jährlichen Gesamteinkommen von weniger als 100.000,00 € ist der Regress aufgrund eines Unterhaltsanspruchs von Eltern gegen ihre Kinder auszuschließen. **(AK 2)**

## **III. Elterliche Sorge und Inobhutnahme**

1. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge sollte auf Fälle der Kindeswohlgefährdung beschränkt werden. Regelungen nach § 1671 Abs. 1 BGB sollten unter Beibehaltung des beiderseitigen elterlichen Sorgerechts allein auf die Ausübung der elterlichen Sorge gerichtet sein. **(AK 8)**
2. Elternvereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Verantwortung sollten als Rechtsinstitut konkret geregelt und ausgestaltet werden. Dabei bietet es sich an, die Rechtsfigur des „gerichtlich gebilligten Vergleichs“ (§ 156 Absatz 2 FamFG) auf die sorgerechtlichen Regelungen zu erstrecken. **(AK 8)**
3. Der begleitete Umgang sollte kindschaftsrechtlich (milderes Mittel zum Umgangausschluss bei Gefährdung des Kindeswohls) und kinder- und jugendhilferechtlich (Beratung und Hilfe bei der eigenverantwortlichen Umgangsgestaltung) harmonisiert werden. **(AK 8)**
4. § 1680 Abs.1 BGB sollte dahingehend geändert werden, dass im Fall der Tötung eines Elternteils durch den anderen diesem nicht automatisch die elterliche Sorge zusteht, sondern eine familiengerichtliche Kindeswohlprüfung vorzuschalten ist. **(AK 9)**
5. Bei Inobhutnahme ist der Umgang der Eltern durch das Jugendamt unverzüglich zu gewähren und zu ermöglichen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB sind gegeben. § 42 SGB VIII ist entsprechend zu ergänzen. **(AK 19)**

6. Auch im kinder- und jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollte der Beschleunigungsgrundsatz gelten. **(AK 8)**
7. § 1684 Abs. 2 BGB sollte wie folgt gefasst werden: „Die Eltern haben die Umgangskontakte des Kindes aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen oder die Erziehung erschweren kann.“ **(AK 7)**
8. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, zur Ausübung des Umgangs von Eltern und Kindern eine verbesserte Infrastruktur zu schaffen. **(AK 7, 8, 10)**

#### **IV. Versorgungsausgleich**

1. Die gesetzliche Auskunftspflicht der Versorgungsträger ist so zu regeln, dass die Auskunft dem Familiengericht eine einfache Überprüfung auf Angemessenheit ermöglicht. **(AK 6)**
2. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 20 VersAusglG ist auf vergessene und verschwiegene Anrechte zu erstrecken, nicht aber auf bei der Entscheidung übersehene Anrechte. Eine Regelung entsprechend § 25 Abs. 2 VersAusglG für Vereinbarungen der Ehegatten ist einzuführen. **(AK 6)**

#### **V. Verfahrensrecht**

1. § 23 b Abs. 3 GVG sollte dahingehend geändert werden, dass ein Richter in den ersten drei Jahren nach seiner Ernennung nicht die Geschäfte eines Familienrichters wahrnehmen darf. **(AK 22)**
2. Der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen sollte – auch als Anreiz für eine Fortbildungsbereitschaft – angemessen angehoben werden, da die gegenwärtige Gesetzeslage der Bedeutung von Kindschaftssachen nicht gerecht wird. **(AK 22)**
3. § 57 FamFG schränkt die Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu sehr ein. Die einschränkende Regelung sollte insgesamt aufgehoben werden, so dass jede auf eine mündliche Verhandlung ergangene Endentscheidung mit der befristeten Beschwerde anfechtbar ist. **(AK 24)**
4. Die Anfechtung von Kostenentscheidungen bedarf einer einheitlichen Regelung für alle familienrechtlichen Verfahren. **(AK 24)**
5. Die isolierte Anfechtung der Kostengrundentscheidung sollte auch in den Ehe- und Familienstreitverfahren statthaft sein sowie in den Verbundverfahren. **(AK 24)**
6. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung einer Frist zur Einlegung oder Begründung einer Beschwerde sollte bei dem Gericht anzubringen sein, bei dem die Frist versäumt wurde. **(AK 24)**
7. In Familiensachen sollte die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft sein. Ihre Zulassungsvoraussetzungen sind im FamFG und in der ZPO einheitlich zu regeln. **(AK 24)**

## **VI. Internationales Privatrecht**

1. Empfehlungen an die Rechtsprechung:
  - a) Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts sind sämtliche Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung subjektiver Kriterien zu würdigen. **(AK 23)**
  - b) Im Hinblick auf Art. 12 UNKRK und die unterschiedliche Ausgestaltung der Kindesanhörung in Europa ist eine verstärkte richterliche Kooperation unerlässlich. **(AK 23)**
2. Empfehlungen an den Gesetzgeber:
  - a) Die Regeln der anderweitigen Rechtshängigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel IIa VO, der Unterhalts VO und der Güterrechts VOen im deutschen Verfahrensrecht sind angemessen an die europäischen Regelungen anzupassen. **(AK 23)**
  - b) Das vorgesehene Vollstreckungsversagungsverfahren entsprechend dem Reformvorschlag zur Brüssel IIa VO sollte nicht umgesetzt werden. **(AK 23)**